



Stadt  
Frauenfeld

# Reglement über das Alterszentrum Park

Stand 15. Dezember 2021

960.0.4

**STADT FRAUENFELD**

**REGLEMENT ÜBER DAS ALTERSZENTRUM PARK**

vom 15. Dezember 2021

## INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
<b>I. Geltungsbereich und Rechtsstellung</b>	
Art. 1 Gegenstand	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
Art. 3 Rechtsstellung des Alterszentrums Park	3
Art. 4 Rechtsverhältnis zu den Bewohnerinnen und Bewohnern	3
<b>II. Aufgaben</b>	
Art. 5 Grundsätze der Aufgabenerfüllung	4
Art. 6 Gliederung	4
<b>III. Organisation</b>	
Art. 7 Aufsicht und Verwaltung	4
Art. 8 Zuständigkeit des Gemeinderates	5
Art. 9 Zuständigkeit des Stadtrates	5
Art. 10 Fachkommission für den Betrieb des Alterszentrums Park	5
<b>IV. Kosten des Pflegeheims</b>	
Art. 11 Pflegeheimkosten	6
Art. 12 Pensionspreise	6
Art. 13 Betreuungstaxe	6
<b>V. Kosten der Parksiedlung Talacker</b>	
Art. 14 Kosten der Parksiedlung Talacker	6
Art. 15 Wohnungspreis	7
Art. 16 Betreuungskosten	7
Art. 17 Bezug von weiteren Leistungen in der Parksiedlung Talacker	7
<b>VI. Rechnungsstellung</b>	
Art. 18 Rechnungsstellung	7
Art. 19 Sicherheitsleistung	8
<b>VII. Finanzen</b>	
Art. 20 Betriebsrechnung	8
Art. 21 Solidaritätsfonds	8
<b>VIII. Beschwerdewesen</b>	
Art. 22 Beanstandungen	8
Art. 23 Rechtsmittel	9
<b>IX. Schlussbestimmungen</b>	
Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts	9
Art. 25 Inkraftsetzen	9

Gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Reglement über das Alterszentrum Park:

## **I. Geltungsbereich und Rechtsstellung**

Art. 1	Gegenstand
<p>1 Dieses Reglement regelt</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. den Geltungsbereich und die Rechtsstellung,</li><li>b. die Aufgaben und die Organisation,</li><li>c. die Finanzen</li></ul> <p>des Alterszentrums Park.</p> <p>2 Ferner regelt es die Zuständigkeiten des Gemeinderates und des Stadtrates.</p>	
Art. 2	Geltungsbereich
<p>Dieses Reglement sowie die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Erlasse in der jeweils gültigen Fassung regeln die Rechtsverhältnisse über das Alterszentrum Park.</p>	
Art. 3	Rechtsstellung des Alterszentrums Park
<p>1 Das Alterszentrum Park ist ein Betrieb der Stadt Frauenfeld mit eigener Rechnungslegung im Sinne von Art. 52 der Gemeindeordnung und bildet ein unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Stadt Frauenfeld (§ 26 Gesetz über die Gemeinden; RB 131.1).</p> <p>2 Für jegliche Tätigkeit des Alterszentrums Park gilt die Gemeindeordnung sowie die gestützt darauf erlassenen Reglemente und Verordnungen.</p> <p>3 Das Aufsichtsrecht des Kantons gemäss Heimaufsichtsverordnung (RB 850.71) bleibt vorbehalten.</p>	
Art. 4	Rechtsverhältnis zu den Bewohnerinnen und Bewohnern
<p>Zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie dem Alterszentrum Park wird ein Pensionsvertrag abgeschlossen, der das Rechtsverhältnis untereinander regelt.</p>	

## II. Aufgaben

### Art. 5

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

- 1 Das Alterszentrum Park bietet Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Frauenfeld sowie der vertraglich angeschlossenen Gemeinden eine den Bedürfnissen von betagten Personen angepasste und zukunftsorientierte Wohnmöglichkeit, Pflege und Betreuung.
- 2 Als Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Frauenfeld sowie aus den vertraglich angeschlossenen Gemeinden gelten Personen, die
  - a. seit mindestens drei Jahren ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Frauenfeld oder in einer der vertraglich angeschlossenen Gemeinden haben oder
  - b. in der Vergangenheit für mindestens 20 Jahre in der Stadt Frauenfeld oder in einer der vertraglich angeschlossenen Gemeinden steuerpflichtig waren oder
  - c. mit Personen, die Bedingung a. oder b. erfüllen, in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder anderen Form von Lebensgemeinschaft leben.
- 3 Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, können auch alle anderen betagten oder pflegebedürftigen Personen aufgenommen werden.
- 4 Das Alterszentrum Park bietet auch aussenstehenden Personen unterschiedliche Dienstleistungen an, für die kostendeckende Preise verlangt werden.

### Art. 6

Gliederung

Das Alterszentrum Park gliedert sich in

- a. das Pflegeheim mit verschiedenen Wohnformen (nachfolgend Pflegeheim),
- b. die Parksiedlung Talacker,
- c. das Tageszentrum.

## III. Organisation

### Art. 7

Aufsicht und Verwaltung

- 1 Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat.
- 2 Die strategische Führung obliegt
  - a. dem Stadtrat,
  - b. dem Departement für Alter und Gesundheit.

- 3 Die operative Führung obliegt der Zentrumsleiterin oder dem Zentrumsleiter.

Art. 8

Zuständigkeit des Gemeinderates

- 1 Dem Gemeinderat obliegt das Recht, die Pensionspreise des Pflegeheims und die Wohnungspreise der Parksiedlung Talacker sowie die Betreuungskosten des Alterszentrums Park festzusetzen.
- 2 Die durch den Gemeinderat festgelegten Preise werden im Anhang des Reglements wiedergegeben.
- 3 Die Zentrumsleitung veröffentlicht die Preisliste des Alterszentrums Park. Diese umfasst alle Dienstleistungen.

Art. 9

Zuständigkeit des Stadtrates

- 1 Dem Stadtrat obliegen insbesondere
  - a. die Genehmigung des Leitbilds, der strategischen Ausrichtung und des Stellenplans,
  - b. die Anpassung der vom Gemeinderat bestimmten Preise an die Teuerung,
  - c. die Regelung der internen Aufsicht.
- 2 Sofern nicht eine formelle Gesetzesgrundlage nötig ist, erlässt der Stadtrat unter Einhaltung der Bestimmungen der kantonalen Vorgaben, der Gemeindeordnung und dieses Reglements, die für die Dienstleistungen und Benützung des Alterszentrums Park notwendigen Vollzugsvorschriften.

Art. 10

Fachkommission für den Betrieb des Alterszentrums Park

- 1 Die Fachkommission für den Betrieb des Alterszentrums Park stellt eine ständige Kommission im Sinne von Art. 22 der Verordnung über die Organisation der Verwaltung (Verwaltungsverordnung, 172.1.10) dar.
- 2 Der Fachkommission obliegt die Beratung des Departements für Alter und Gesundheit.
- 3 Die Zentrumsleiterin oder der Zentrumsleiter hat beratende Stimme.

#### **IV. Kosten des Pflegeheims**

Art. 11

Pflegeheimkosten

- 1 Die Kosten des Pflegeheimes setzen sich zusammen aus
  - a. den durch den Gemeinderat festgelegten Pensionspreisen,
  - b. den durch den Gemeinderat festgelegten Betreuungstaxen,
  - c. den Pfl egetaxen je nach Pflegeaufwand,
  - d. den bezogenen zusätzlichen Leistungen.
- 2 Änderungen der Pensionspreise und der Betreuungstaxen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten schriftlich bekanntgegeben.

Art. 12

Pensionspreise

- 1 Der Pensionspreis richtet sich nach der Art und Grösse des Zimmers sowie nach dem bisherigen Wohnsitz.
- 2 Im Pensionspreis sind inbegriffen
  - a. Unterkunft,
  - b. Verpflegung,
  - c. Organisation von Anlässen,
  - d. Reinigung der Wäsche,
  - e. Reinigung des Zimmers,
  - f. Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser.

Art. 13

Betreuungstaxe

Das Pflege- und Betreuungspersonal erbringt Leistungen, die nicht durch die Krankenversicherung und Restfinanzierung gedeckt sind. Diese Leistungen werden durch die Betreuungstaxe finanziert.

#### **V. Kosten der Parksiedlung Talacker**

Art. 14

Kosten der Parksiedlung Talacker

- 1 Die Kosten der Parksiedlung Talacker setzen sich zusammen aus
  - a. den durch den Gemeinderat festgelegten Wohnungspreisen,
  - b. den durch den Gemeinderat festgelegten Betreuungspauschalen bei ambulanter Pflege,
  - c. den durch den Gemeinderat festgelegten Betreuungstaxen bei stationärer Unterbringung,
  - d. den Pflegekosten nach Pflegebedarf,
  - e. den bezogenen zusätzlichen Leistungen.

- 2 Änderungen der Wohnungspreise sowie der Betreuungstaxen und -pauschalen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten schriftlich bekanntgegeben.

Art. 15

Wohnungspreise

- 1 Der Wohnungspreis richtet sich nach Art und Grösse der Wohnung.
- 2 Im Wohnungspreis sind inbegriffen
  - a. Wohnen in der ausgewählten Wohnung,
  - b. Anschluss an das Notrufsystem,
  - c. 24h Notfallbereitschaftsdienst,
  - d. Organisation von Anlässen,
  - e. Hauswartdienst für die allgemeinen Räumlichkeiten sowie die Aussenanlage,
  - f. Kellerabteil,
  - g. Entsorgung des Hauskehrichts,
  - h. Nutzung der Waschautomaten und Wäschetrockner (exkl. Strom),
  - i. Lift, Heizung und Strom für die allgemeinen Räumlichkeiten.

Art. 16

Betreuungskosten

Das Pflege- und Betreuungspersonal erbringt Leistungen, die nicht durch die Krankenversicherung und Restfinanzierung gedeckt sind. Diese Leistungen werden bei ambulanter Pflege durch die Betreuungspauschale und bei stationärer Pflege durch die Betreuungstaxe finanziert.

Art. 17

Bezug von weiteren Leistungen in der Parksiedlung Talacker

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Parksiedlung Talacker, welche kommerzielle Reinigungs- und Verpflegungsleistungen sowie Pflege- und Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, diese vom Alterszentrum Park zu beziehen.

## VI. Rechnungsstellung

Art. 18

Rechnungsstellung

Eine detaillierte Rechnung wird monatlich gestellt und ist innert 20 Tagen zu begleichen.



Art. 19

Sicherheitsleistung

- 1 Alle Bewohnerinnen und Bewohner haben bei Eintritt in das Alterszentrum Park einen angemessenen Kostenvorschuss zu bezahlen.
- 2 Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.
- 3 Der Kostenvorschuss wird bei Austritt oder Tod der Bewohnerin oder des Bewohners mit der Schlussrechnung verrechnet.

**VII. Finanzen**

Art. 20

Betriebsrechnung

- 1 Die Betriebsrechnung wird nach den Vorgaben des Kantons geführt.
- 2 Die festgesetzten Preise im Pflegeheim haben mindestens die Betriebskosten zu decken. Die Preise sollen sich – unter Beachtung von Art. 52 Abs. 4 der Gemeindeordnung – im Rahmen anderer vergleichbarer Institutionen bewegen, kostendeckend sein sowie Rückstellungen für allfällige Betriebsdefizite und werterhaltende Investitionen (als Spezialfinanzierung oder Rückstellungskonto bezeichnet) ermöglichen.
- 3 Neubauten, Gesamtrenovierungen oder Ausbauarbeiten an den Gebäuden sowie Defizitbeiträge bei ausserordentlichen Ereignissen sollen bei Bedarf durch die Stadt mit Steuergeldern und durch die beteiligten Vertragsgemeinden anteilmässig finanziert werden.
- 4 Die festgesetzten Preise in der Parksiedlung Talacker haben die Vollkosten zu decken.

Art. 21

Solidaritätsfonds

- 1 Das Alterszentrum Park unterhält einen Solidaritätsfonds.
- 2 Der Zweck und die Verwendung der Mittel des Solidaritätsfonds werden in der stadträtlichen Verordnung näher geregelt.

**VIII. Beschwerdewesen**

Art. 22

Beanstandungen

- 1 Beanstandungen von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie von ihnen nahestehenden Personen sind an die Zentrumsleiterin oder an den Zentrumsleiter zu richten.

- 2 Beanstandungen gegen Entscheide der Zentrumsleitung oder gegenüber deren Mitglieder sind an das Departement für Alter und Gesundheit zu richten.
- 3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Heimaufsichtsverordnung (RB 850.71).

Art. 23

Rechtsmittel

Für die Rechtsmittel gegen Entscheide der weiteren Verwaltungseinheiten wird auf Art. 60 und 61 der Gemeindeordnung verwiesen.

## IX. Schlussbestimmungen

Art. 24

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden die Reglemente des Gemeinderates über die Pensionspreise des Alterszentrums Park (Preisreglement vom 7. April 2004 mit Änderungen vom 16. April 2013; 960.0.3) sowie über die Preise für die Parksiedlung Talacker des Alterszentrums Park (Preisreglement vom 16. September 2009; 960.0.2) aufgehoben.

Art. 25

Inkraftsetzen

Dieses Reglement tritt auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.<sup>1</sup>

Frauenfeld, 15. Dezember 2021

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Präsident                      Der Sekretär

Claudio Bernold                      Giuseppe D'Alelio

<sup>1</sup> Vom Stadtrat am 8. Februar 2022 mit SRB-Nr. 42 rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.